



## Inhalt.

### I Aktuelles.

- 1 Meldung bei Erwerbsminderungsrente.
- 2 Kennzeichen für das Geschlecht.
- 3 Zuordnung zu den Abrechnungsverbänden.
- 4 Rück-/Verrechnung von Sanierungsgeld.

### II Rechtliche Entwicklungen.

- 1 Rechengrößen in der Zusatzversorgung.
- 2 Neue Minijobgrenze ab 2025.
- 3 Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags.
- 4 Bundessozialgericht zum KV-Freibetrag.

### III Information und Schulung.

- 1 Informationen an freiwillig Versicherte.
- 2 Information und Schulung für Arbeitgeber.

### IV Termine.

- 1 Meldefrist für Jahresrechnung 2024.
- 2 Veranstaltungsangebote.

### V Broschüren und Formulare.

### VI Kontakt zur VBL.

#### Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL,  
Redaktion: Martin Gantner (Leiter Key Account Management)

Guten Tag,

mit dieser VBLinfo erhalten Sie Informationen zur Zusatzversorgung für Arbeitgeber.

Unter Aktuelles haben wir wichtige Hinweise für Ihre personalab-rechnenden Dienststellen zusammengefasst.

Der Rubrik Rechtliche Entwicklungen können Sie aktuelle Einflussfaktoren zur betrieblichen Altersversorgung entnehmen.

Empfehlen möchte ich Ihnen unsere Schulungs- und Informationsangebote, die hier im Überblick vorgestellt werden.

Bitte senden Sie die VBLinfo gerne an interessierte personalführende Dienststellen in Ihrem Bereich weiter.

Für Fragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Feiertage und einen guten Übergang ins neue Jahr!

Mit besten Grüßen

Joachim Siebert  
Abteilungsleiter Kundenmanagement

## 1 Meldung bei Erwerbsminderungsrente.

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für die VBL-Versicherten grundsätzlich auch ein Anspruch auf VBL-Betriebsrente (siehe hierzu bereits VBLinfo März 2024, dort bei Aktuelles, Ziffer 2).

Die Betriebsrente beginnt in der Regel mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Für die Berechnung der Betriebsrente ist zunächst die Anzahl der Versorgungspunkte relevant, die bei der VBL bis zum Rentenbeginn erworben wurden.

Um diese Versorgungspunkte ermitteln zu können, ist vom Arbeitgeber zwingend zum Datum des Rentenbeginns eine Abmeldung aus der Pflichtversicherung zu erstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis und die Pflichtversicherung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch nicht geendet haben.

Nach den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA, dort Ziffer 4.15) sind - abhängig vom Versicherungsfall - hierfür die Abmeldegründe 04 bis 07 zu verwenden.

04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall).

**Hinweis:** Erfolgt eine Abmeldung mit dem Abmeldegrund 04 oder 06, wird automatisch von uns eine Wiederanmeldung zum nächsten Tag erstellt.

Konkrete Meldebeispiele zu Erwerbsminderungsrenten finden Sie in den Schulungsunterlagen für das Melde- und Abrechnungsverfahren unter Ziffer 8.1.

In unserem Online-Portal Meine VBL für Arbeitgeber können Sie die RIMA-Schulungsunterlagen, dort in der Kachel „Schulungsunterlagen“ herunterladen.



**Tipp:** Wir bieten zum Thema „Meldungen bei Arbeitsunfähigkeit mit Erwerbsminderungsrente“ unterschiedliche Onlineseminare an. Bitte informieren Sie sich über Inhalte und Termine auf unserer Website unter Arbeitgeber / Veranstaltungen / Onlineseminare.

## 2 Kennzeichen für das Geschlecht.

Bei der Meldung des Arbeitgebers zur VBL ist für die versicherte Person eine Kennzahl für das Geschlecht mitzuteilen. Die VBL verwendet diese Kennzahl unter anderem, um die Versicherungsnummer zu vergeben.

Bei nachträglicher Änderung des Geschlechts von männlich in weiblich oder umgekehrt wird eine neue Versicherungsnummer vergeben. Bei Berichtigung des Geschlechts wird das unter der nichtzutreffenden Versicherungsnummer gespeicherte Versicherungsverhältnis der neuen Versicherungsnummer zugeordnet.

Bei Änderung des Geschlechtsmerkmals auf divers oder unbestimmt ändert sich die Versicherungsnummer nicht.

Das Feld „Geschlecht“ auf dem Vordruck „Meldung zur VBL V2“ ist nur in folgenden Fällen zu belegen:

- Bei Anmeldungen ohne Versicherungsnummer (im Feld „Versicherungsnummer“ ist nur das Geburtsdatum angegeben),
- bei „Berichtigung einer Anmeldung“,
- bei Änderung des Geschlechts oder
- wenn zuvor das falsche Geschlecht mitgeteilt worden war.

Das Geschlecht ist wie folgt zu verschlüsseln:

- „1“ männlich
- „2“ weiblich
- „3“ divers
- „4“ unbestimmt

Bei falscher oder geänderter Angabe des Geschlechts ist die Kennzahl für das richtige beziehungsweise geänderte Geschlecht einzutragen (RIMA, dort Ziffer 4.6)

### 3 Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden.

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 14. November 2024 die 34. Satzungsänderung beschlossen. Mit dem neuen § 63a der Satzung der VBL (VBLS) wurde eine Regelung zur Zuordnung von Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden der VBL in die Satzung aufgenommen (siehe unten).

Zum Hintergrund: Bisher enthielt die Satzung keine ausdrückliche Regelung, welchem Abrechnungsverband eine Pflichtversicherung zuzuordnen ist. In der Praxis richtete sich die Zuordnung nach der sozialversicherungsrechtlichen Zugehörigkeit zum Rechtskreis West oder Ost (§§ 4 ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV).

In der Sozialversicherung wird jedoch ab 1. Januar 2025 die Rechtskreistrengung entfallen. Ab dann wird es nur noch einen einheitlichen Rechtskreis geben, auch wenn das Verfahren zum Nachweis, zur Weiterleitung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge noch für eine gewisse Übergangszeit unter Berücksichtigung der Rechtskreistrengung erfolgen wird.

Zur Zuordnung einer Pflichtversicherung zu einem Abrechnungsverband bedarf es daher für den Zeitraum ab 1. Januar 2025 einer Regelung in der Satzung. Insbesondere für die beteiligten Arbeitgeber wird damit klar, in welchem Abrechnungsverband bzw. für welche Arbeitgeberkontonummer die Beschäftigten anzumelden sind.

**Wichtig:** Mit der Satzungsänderung wird an der bis 31. Dezember 2024 geltenden Verfahrensweise in der Sozialversicherung festgehalten. Im neuen § 63a VBLS wird geregelt, dass sich die Zuordnung auch über den 31. Dezember 2024 hinaus nach den Regelungen zum Beschäftigungsort und zur Ein- und Ausstrahlung nach §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV richtet.

Bei einer innerdeutschen Entsendung aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet und umgekehrt finden die eigentlich für Fälle mit Auslandsbezug gedachten Vorschriften des § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechende Anwendung. Dabei sind für die Zuordnung zu den Abrechnungsverbänden der VBL wie bisher die

Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung bei Ausstrahlung und Einstrahlung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen.

Besonderheiten gelten für Beschäftigte im Bereich der Entwicklungshilfe und in Fällen, in denen sich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften kein Beschäftigungsort in Deutschland herleiten lässt.

Die 34. Satzungsänderung wurde vom Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 5. Dezember 2024 genehmigt. Sie bedarf noch der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Der neue § 63a VBLS lautet dann mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wie folgt:

#### § 63a Zuordnung der Pflichtversicherungen zu den Abrechnungsverbänden

(1)<sup>1</sup> Die Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag umfassen das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Beitrittsgebiet. <sup>2</sup> Befindet sich der Beschäftigungsort nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV im Beitrittsgebiet, wird die Pflichtversicherung den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag zugeordnet, im Übrigen wird sie dem Abrechnungsverband West zugeordnet.

(2)<sup>1</sup> Für eine Entsendung im Rahmen eines im Bereich des Abrechnungsverbandes West bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auf einen Arbeitsplatz im Bereich der Abrechnungsverbände Ost/Umlage und Ost/Beitrag und umgekehrt gelten § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 SGB IV entsprechend.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist für die Pflichtversicherung

a) von Beschäftigten, die Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, auf den letzten Beschäftigungsort vor Beginn der Beurlaubung durch den beteiligten Arbeitgeber zur Übernahme dieser Aufgaben abzustellen,

b) in Fällen, in denen sich nach den §§ 4, 6, 9 und 10 SGB IV kein Beschäftigungsort im Inland ergibt, auf den Ort abzustellen, an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

---

#### 4 Rückrechnung und Verrechnung von Sanierungsgeld.

---

Ab dem Jahr 2023 wird bis auf Weiteres kein Sanierungsgeld von den beteiligten Arbeitgebern mit Beschäftigten im Abrechnungsverband West erhoben (siehe hierzu auf unserer Website unter Aktuelles die Meldungen vom 29. August und 2. Dezember 2022).

Hintergrund: Der Verwaltungsrat der VBL hat mit der 31. Satzungsänderung beschlossen, den Sanierungsgeldsatz für den ab 1. Januar 2023 beginnenden 10-jährigen Deckungsabschnitt auf 0,00 Prozent herabzusetzen.

**Wichtig:** Werden von den Arbeitgebern Meldungen für Vorjahre korrigiert oder nachträglich erbracht, ist - anders als bei Umlagen und Beiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren - beim Sanierungsgeld keine Rückrechnung zulässig.

Das Sanierungsgeld wird für die betreffenden Abrechnungsjahre für alle beteiligten Arbeitgeber mit Beschäftigten im Abrechnungsverband West mit der jeweiligen Jahresrechnung abschließend berechnet.

Damit wird mit der Jahresrechnung das vom Arbeitgeber für ein Abrechnungsjahr zu zahlende Sanierungsgeld endgültig festgelegt. Korrigierte oder verspätete Meldungen, die nicht rechtzeitig zum Stichtag der Jahresrechnung abgegeben wurden, werden immer in dem Jahr in der Sanierungsgeldberechnung abschließend berücksichtigt, in dem sie abgerechnet werden.

**Hinweis:** Nicht alle Personalabrechnungsprogramme unterscheiden bei Verrechnungen zwischen Umlagen/Beiträgen und Sanierungsgeld. Eine Anpassung der Software ist jedoch nicht notwendig.

Im Abrechnungsjahr 2023 und in den Folgejahren kann es zwar dazu kommen, dass bei Rückrechnungen Fehlbeträge durch zurückgefordertes Sanierungsgeld oder Guthaben durch nachträglich eingezahltes Sanierungsgeld entstehen. Diese Beträge werden jedoch durch die VBL über den Kontoauszug für das Sanierungsgeld in der

Jahresrechnung 2023 (und gegebenenfalls in den Folgejahren) explizit ausgewiesen.

Entstandene Fehlbeträge können dann im Rahmen der Jahresrechnung beglichen und Guthaben zurückgefordert werden.

# Rechtliche Entwicklungen.

## 1 Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025.

Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten. Diese ergeben sich zum Teil aus den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen.

Die in der Sozialversicherung maßgebenden Werte wurden in der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2025“ festgelegt. Die Werte sind verbindlich, da der Bundesrat der Verordnung am 22. November 2024 zugestimmt hat.

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2025 ergeben für die Zusatzversorgung folgende Änderungen:

- Erhöhung des Steuerfreibetrags für die Umlage des Arbeitgebers
- Erhöhung des Steuerfreibetrags für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
- Erhöhung des Mindestbeitrags zur freiwilligen Versicherung
- Erhöhung des Grenzbetrags für die Abfindung von Kleinbetragsrenten



Einen vollständigen Überblick zu den Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2025 finden Sie auf unserer Webseite unter Service / Downloadcenter für Arbeitgeber.

Steuerfreiheit von Umlagen: Die schrittweise Anhebung des Steuerfreibetrages für die Arbeitgeberumlage wird gemäß § 3 Nummer 56 Einkommensteuergesetz am 1. Januar 2025 abgeschlossen sein. Ab 2025 beträgt der Steuerfreibetrag vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Angleichung der Bezugsgrößen: Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) wurden seit 2019 schrittweise an die Westwerte angeglichen. Ab 1. Januar 2025 gilt jeweils eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze und eine einheitliche Bezugsgröße in allen Bundesländern.

Entgeltabhängige Grenzwerte: Aufgrund der Kündigung der aktuellen Entgelttabellen TVöD/Bund durch die Gewerkschaften zum 31. Dezember 2024 können sich nach Abschluss der Tarifverhandlungen in 2025 Anpassungen der Grenzwerte für die Sonderregelung nach nach § 82 Absatz 1 und 2 VBLS ergeben. Über die gegebenenfalls anzupassenden Werte werden wir gesondert informieren.

## 2 Neue Minijobgrenze ab 2025.

Die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber sind verpflichtet, geringfügig Beschäftigte mit einem sogenannten „Minijob“ zur VBLklassik anzumelden, sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur Pflichtversicherung vorliegen.

Ab 1. Januar 2025 wird die monatliche Verdienstgrenze für den Minijob von zuletzt 538,- Euro auf dann 556,- Euro ansteigen.

**Wichtig:** Bei einem monatlichen Verdienst von exakt 556,- Euro kann sich ab 2025 aufgrund der Besonderheiten zur Zusatzversorgung im Abrechnungsverband West eine Sozialversicherungspflicht für Minijobber ergeben.

Bei einem monatlichen Verdienst von genau 556,- Euro ergibt sich nach § 1 Absatz 1 Satz 3 SvEV ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt in Höhe von 556,60 Euro.

Aufgrund der Überschreitung der für 2025 geltenden Verdienstgrenze wären in diesen Fällen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Sofern eine Sozialversicherungspflicht für Minijobs vermieden werden soll, müsste daher das monatliche Entgelt entsprechend verringert werden.

---

### 3 Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrags ab 2025.

---

Der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2025 um 0,2 Prozentpunkte. Das sieht eine Verordnung der Bundesregierung vor, die am 4. Dezember 2024 den Bundestag passiert hat. Die kurzfristige Anhebung ist angesichts der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen und der Finanzlage der Pflegeversicherung notwendig geworden.

Die Anhebung gilt auch für die Beiträge aus Betriebsrenten. Die VBL wird die Beitragssatzanhebung automatisch bei der Januarrente 2025 berücksichtigen. Die Rentnerberechtigten erhalten hierüber keine gesonderte schriftliche Mitteilung. Das schont die Umwelt und spart im Interesse aller Druck- und Versandkosten. Die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen informieren in der Regel ihre Mitglieder über eine Beitragssatzanhebung.

Ab 1. Januar 2025 zahlen kinderlose Versicherte damit 4,2 Prozent als Pflegeversicherungsbeitrag, Versicherte mit Kindern höchstens 3,6 Prozent. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates, die voraussichtlich am 20. Dezember 2024 vorliegen wird.

---

### 4 Kein Freibetrag für freiwillig krankenversicherte Betriebsrentenberechtigte.

---

Seit 1. Januar 2020 werden Rentnerinnen und Rentner durch einen Freibetrag bei den Beiträgen der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet. Der Freibetrag liegt aktuell bei monatlich 176,75 Euro und wird im Jahr 2025 auf monatlich 187,25 Euro steigen. Nur für den übersteigenden Betrag sind dann Krankenkassenbeiträge zu zahlen, in Höhe des bei der Krankenkasse geltenden Beitragssatzes.

Die VBL hat wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Freibetragsregelung nur für Rentnerinnen und Rentner gilt, die in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) **pflichtversichert** sind. Für Rentnerinnen und Rentner die **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist die Gesetzesgrundlage des Freibetrags nicht anzuwenden (VBLwiki auf unserer Website: FAQ zum GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz).

Dies hat nun auch das Bundessozialgericht am 5. November 2024 in mehreren Verfahren bestätigt (Aktenzeichen B 12 KR 9/23 R, B 12 KR 3/23 R, B 12 KR 11/23 R).

In der Pressemitteilung des Gerichts vom 6. November 2024 ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heißt es hierzu unter anderem: „...Den in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Betriebsrentnern steht der pflichtversicherten Betriebsrentnern eingeräumte Freibetrag nach den einschlägigen Vorschriften nicht zu. Dies führt nicht zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung.“

Pflichtversicherte Rentner haben ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine ausreichend lange Zeit der Zugehörigkeit zur Sozialversicherung erlangt. Dies durfte der Gesetzgeber bei der Bestimmung des Anwendungsbereichs des Freibetrags als beitragsrechtliche Privilegierung berücksichtigen.“

# Information und Schulung.

## 1 Informationen an Versicherte mit einer freiwilligen Versicherung.

In der freiwilligen Versicherung haben die Versicherten für die Leistungsphase unterschiedliche Optionen zur Auszahlung. So besteht je nach Produkt und Tarifvariante zum Beispiel die Möglichkeit, anstelle einer lebenslangen monatlichen Zahlung eine vollständige oder teilweise Kapitalauszahlung oder eine Rentengarantiezeit festzulegen.

Für die Geltendmachung dieser Optionen sind allerdings bestimmte Fristen zur Beantragung zu beachten. Diese Fristen liegen zum Teil einige Zeit vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Die VBL wird die bei uns freiwillig Versicherten ab sofort unaufgefordert und frühzeitig über folgende Punkte schriftlich informieren:

- Möglichkeiten einer Teil- und Einmalkapitalauszahlung,
- Hinweise zu bestehenden Leistungen für Hinterbliebene,
- Besonderheiten zum Rentenbeginn und zur Rentenbeantragung,
- Hinweise zu geltenden Antragsfristen.

Außerdem geben wir den Versicherten Hinweise zur Besteuerung und Verbeitragung ihrer künftigen Leistung aus der freiwilligen Versicherung an die Hand.

Im Rahmen dieser individuellen Informationen stellen wir den Versicherten je nach bestehender Versicherung die erforderlichen Antragsformulare zur Verfügung:

- Formular L605-FVKap: Antrag auf Kapitalauszahlung/Garantieleistung für Hinterbliebene für Versicherte mit Verträgen in der VBLextra und VBLdynamik.
- Formular L605.DY: Antrag auf Betriebsrente für Versicherte mit Verträgen in der VBLdynamik.

Für Sie als Arbeitgeber ergibt sich hieraus keine zusätzliche Aufgabe. Sie sollten aber wissen, dass die VBL Ihre Beschäftigten zu den oben genannten Punkten abhängig von der Nähe zum möglichen Rentenbeginn, dem versicherten Produkt und den geltenden Fristen mehrstufig anschreiben wird.

Bitte beachten Sie: Besteht ein Anspruch auf Alters- oder Hinterbliebenenrente aus der freiwilligen Versicherung, endet die Ansparphase für den jeweiligen Vertrag. Beitragszahlungen, die nach Eintritt des Versicherungsfalls bei uns eingehen, werden daher an die einzahlende Stelle zurückgezahlt.

## 2 Information und Schulung für Arbeitgeber.

Ab sofort können Sie die Schulungsunterlagen für das Melde- und Abrechnungsverfahren sowie das Versicherungsrecht einfach über unsere Website im Arbeitgeberportal Meine VBL aufrufen und herunterladen.

Nach Ihrer Anmeldung in Meine VBL finden Sie auf der Einstiegsseite die Kachel „Schulungsunterlagen“.

Per Klick auf diese Kachel haben Sie nun jederzeit und überall die aktuellen Unterlagen parat.

In „Meine VBL“ haben wir ausgewählte Themen im Video-Format für Sie zusammengestellt. Informieren Sie sich, wann und so oft Sie wollen und holen Sie sich wichtige Impulse für Ihre Arbeit.



Nach Ihrer Anmeldung in Meine VBL haben Sie Zugriff auf unsere VBLvideocasts für Arbeitgeber sowie auf verschiedene aufgezeichnete Onlineseminare.

Um für Arbeitgeber relevante Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung, Veranstaltungen sowie das Serviceangebot der VBL zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Abonnieren Sie den Newsletter für Arbeitgeber gerne mit Ihrer geschäftlichen E-Mail-Adresse auf unserer Website [www.vbl.de](http://www.vbl.de).

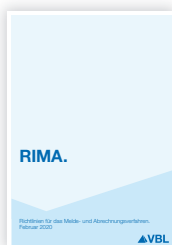
# Termine.

## 1 Meldefrist für Jahresrechnung 2024.

Bis **28. Februar 2025** müssen die Jahresmeldungen/ Abmeldungen für das Vorjahr (Abrechnungsjahr 2024) bei der VBL eingegangen sein.

Zum Stichtag **30. April 2025** erstellt die VBL die endgültige Jahresrechnung/Dokumentation für alle bis zum 30. April 2025 eingegangenen und verarbeiteten Jahresmeldungen.

Nach dem **30. April 2025** gelten alle früheren Jahre als abgeschlossen (siehe Anlage 3 Ziffer 5 der RIMA).



## 2 Veranstaltungsangebote für gehaltsabrechnende Dienststellen.

In 2025 bieten wir wieder eine Vielzahl von Schulungsmöglichkeiten für die gehaltsabrechnenden Dienststellen an. Je nach Wissensstand können Sie und Ihre Beschäftigten in den Personalstellen unterschiedliche Angebote nutzen.

Wenn Sie sich neu in das Meldewesen der VBL einarbeiten möchten, empfehlen wir Ihnen, sich unser Basiswissen zunächst online anzueignen. Hierzu stehen Ihnen rund um die Uhr unsere VBLvideocasts und aufgezeichneten Onlineseminare zur Verfügung ([www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort in der Rubrik Arbeitgeber / Veranstaltungen / Videos).

Für Beschäftigte, die bereits mit dem Thema Melde- und Abrechnungswesen zu tun haben, bieten wir deutschlandweit Intensiv- und Spezialseminare als Präsenzschulungen an:

- Im VBL-Intensivseminar erhalten Sie ein breites Wissen zu den Themen Versicherungsrecht und Meldewesen.
- Im VBL-Spezialseminar Meldewesen für Profis können Sie Ihr Fachwissen vertiefen und in einem Workshop mit Praxis-Beispielen gleich anwenden.

Damit Sie immer auch kurzfristig über den aktuellen Sachstand informiert werden: Mit unseren kostenfreien Onlineseminaren halten wir Sie zu unterschiedlichen Themen ganzjährig auf dem Laufenden.

Der Veranstaltungskalender 2025 für Intensiv- und Spezialseminare wird in Kürze auf unserer Website veröffentlicht.

Termine jetzt einfach buchen unter [www.vbl.de/Arbeitgeber/Veranstaltungen/Jetzt buchen](http://www.vbl.de/Arbeitgeber/Veranstaltungen/Jetzt_buchen). Wir freuen uns auf Sie.





# Broschüren und Formulare.

Auf unserer Website [www.vbl.de](http://www.vbl.de) finden Sie Broschüren und Formulare, welche die Informationen zur Zusatzversorgung zusammenfassen und die Meldewege vereinfachen.

## VBLinfo für Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen.

In diesem Format informieren wir die Personalsachbearbeitung bei beteiligten Arbeitgebern. Eine Weitergabe der VBLinfo an Ihre Beschäftigten ist nicht erforderlich.

Die Veröffentlichung erfolgt unregelmäßig und immer dann, wenn wichtige Hinweise oder Änderungen zu beachten sind.

Sie finden alle Ausgaben der VBLinfos auf unserer Website unter Service / Downloadcenter für Arbeitgeber.



## VBLspezial für Beschäftigte.

In diesem Format informieren wir Ihre Beschäftigten über zentrale Fragen während der Versicherung bei der VBL. Auch Sie als Arbeitgeber können hier viel Wissenswertes erfahren.

Alle Ausgaben werden regelmäßig aktualisiert und können von Ihnen bei passender Gelegenheit gerne an die Belegschaft weitergegeben werden.

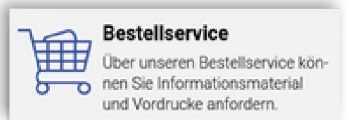


Sie finden die aktuellen VBLspezials auf unserer Website unter Service / Downloadcenter für Versicherte.

## Bestellservice.

Eine Übersicht aller aktuellen Broschüren und Formulare haben wir Ihnen auf unserer Website [www.vbl.de](http://www.vbl.de), dort im Portal Meine VBL in der Rubrik Online-Services zur Verfügung gestellt.

Bitte nutzen Sie gerne diese Funktion. Sofern Sie Druckstücke vor Ort in den Dienststellen benötigen, senden wir Ihnen diese in der gewünschten Stückzahl kostenfrei zu.



**Wichtig:** Bitte verwenden Sie nur aktuelle Versionen unserer Broschüren und Formulare.

So stellen Sie sicher, dass Ihre Belegschaft aktuell informiert ist und Formulare bei uns reibungslos verarbeitet werden können.



# Kontakt zur VBL.

## Kontaktinformationen für Arbeitgeber.

### **Pflichtversicherung / Melde- und Abrechnungsverfahren.**

☎ 0721 93 98 93 8\*  
✉ arbeitgeberservice@vbl.de  
☎ 0721 155-1360

### **Freiwillige Versicherung.**

☎ 0721 93 98 93 5\*  
✉ KM-Service@vbl.de  
☎ 0721 155-1355

### **Seminare und Veranstaltungen.**

☎ 0721 155-808\*  
✉ veranstaltungen@vbl.de  
☎ 0721 155-1356

\* Telefonische Servicezeiten:

Montag, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Weitere Kontaktmöglichkeiten zur VBL

finden Sie unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de),  
dort in der Rubrik Service/Kontakt &  
Beratung.

Wir freuen uns auf Sie!

